

1. Antragsberechtigte

Mitgliedsverbände des Landesjugendrings

2. Antragsfristen

1. März und 1. September eines Jahres

3. Was kann gefördert werden?

Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, vorrangig Maßnahmen der Mitgliedsverbände des Landesjugendrings.
Maßnahmen, die ebenfalls durch Bundes- oder Landesmittel gefördert werden können, haben Nachrang.

Insbesondere gefördert werden:	Förderhöhe
ÿ Entwicklungshilfeprojekte/Eine Welt Aktionen	Bis zu 5.100 €
ÿ Hilfen für Behinderte	Bis zu 2.600 €
ÿ Solidarische Hilfen und Unterstützung von außerverbandlichen Projekten	Bis zu 2.600 €
ÿ Projekte von Jugendverbänden: Auf die Übertragbarkeit ist besonders zu achten. Projekte, die Landesmittel nach VV-JuFöG Nr. 2.1 bis 2.7 (Regelförderung) erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.	Bis zu 2.600 €
ÿ Präsentation von Jugendarbeit auf Messen und anderen Großveranstaltungen	Bis zu 1.500 €
ÿ Großveranstaltungen der Jugendverbände („Großveranstaltungen“ sind Veranstaltungen mit mindestens 500 Teilnehmer/-innen). Gleichartige Veranstaltungen des gleichen Antragstellers können höchstens alle 3 Jahre gefördert werden. Bei Sammelverbänden sind folgende Untergliederungen antragsberechtigt: 1. BDKJ: Antragsberechtigt sind die BDKJ-Landesstelle und seine Mitgliedsverbände auf Landesebene. 2. AEJ: Antragsberechtigt sind die Landeszentrale und die drei Abrechnungsstellen. 3. Andere Sammelverbände werden analog behandelt. Die Umsetzung dieser Regelung wird nach 2 Jahren nochmals im Finanzausschuss diskutiert.	Bis zu 10% der Gesamtkosten; bis zu 5.100 €

Für o. g. Veranstaltungen können Werbekosten in Höhe von bis zu 5% der Gesamtkosten gefördert werden.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- ÿ Personalkosten (bei Maßnahmen im Inland)
- ÿ Kosten für Investitionen (bei Maßnahmen im Inland)
- ÿ Fahrtkosten (im Inland)
- ÿ Verwaltungskosten

5. Antragsform, Mindestantragssumme und Eigenanteil

Anträge können formlos gestellt werden. Die Antragsunterlagen bestehen aus einer Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan.
Die Mindestantragssumme beträgt 500 €.
Die Eigenbeteiligung muss mindestens 20% der Gesamtkosten betragen.

6. Wer entscheidet?

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Der Finanzausschuss des Landesjugendringes stellt die Rangfolge her und legt die Förderquote fest. Er empfiehlt dem Vorstand die Förderhöhe. Der Vorstand beschließt über die Förderung.
Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig.

Die Antragsteller/-innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Sie kann formlos erfolgen. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus

- ÿ sachlichem Bericht (Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme)
- ÿ Nachweis über die Verwendung der Mittel
- ÿ Aufstellung der Kosten und Einnahmen.

Die Originalbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.
Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt frühestens nach fristgerechter Abrechnung vorangegangener Anträge.